

Überblicksinformation zum:
Regierungsentwurf zum
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Der Regierungsentwurf ist ein **Artikelgesetz**. Er umfasst 8 Artikel mit Änderungen in folgenden Gesetzen:

Art. 1 SGB VIII

Art. 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Art. 3 SGB V

Art. 4 SGB IX

Art. 5 SGB X

Art. 6 BGB

Art. 7 FamFG

Art. 8 JGG

Und einen Artikel mit Regelungen zum

Art. 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Insgesamt soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung **in Kraft treten**.

Davon ausgenommen sind die neuen Regelungen zum „Verfahrenslotsen“ (§ 10 b SGB VIII-E), die zum 1.1.2024 in Kraft treten sollen, und neue Regelungen zum Vor- und Nachrang von Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 10 SGB VIII-E), die zum 1.1.2028 in Kraft treten sollen, „wenn bis zum 1. Januar 2027 das Bundesgesetz nach Artikel 1 Nummer 11 § 10 Absatz 4 Satz 3 verkündet wurde“. Zu diesem Zeitpunkt sollen dann die Regelungen zum Verfahrenslotsen (§ 10 b) wieder außer Kraft treten.

In der Gesetzesbegründung werden folgende **Regelungsschwerpunkte** benannt:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die **Kosten** des Gesetzes werden mit **12,525 Mio. €** bis 2027 für den Bund (Einzelplan 17 des BMFSFJ) veranschlagt und mit **113,8 Mio. €** jährlich im Hinblick auf die Änderungen im SGB VIII für den Verwaltungsvollzug bei Ländern und Kommunen (einschließlich Gemeinkosten).

Kern des Artikelgesetzes sind die **Änderungen im SGB VIII**.

I. Änderungen im SGB VIII

1. Wesentliche Änderungen im Ersten Kapitel SGB VIII: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 – 10 b)

In § 1 Abs. 3 wird eine neue Nr. 2 eingefügt. Demnach soll Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer „selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ auch insbesondere es „jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können“.

Ein neuer § 4a trifft Bestimmungen zu „**Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung**“:

„(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständige Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche und freie Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen insbesondere zur Lösung von Problemen des Gemeinwesens oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten. Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.“

Die Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Organisationen dieser „Selbstvertretung“ wird mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 98 Tsd. € kalkuliert.

In § 7 Abs. 2 wird der Begriff der Behinderung entlang den Bestimmungen des SGB IX und der UN-Behindertenrechtskonvention legaldefiniert:

„(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und“ gestrichen. Der **Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung**, wird also von dieser Voraussetzung befreit und gilt generell, wenn durch eine Mitteilung an den Sorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde, dies dürfte immer der Fall sein, wenn der/die Jugendliche um Vertraulichkeit bittet.

Diese Beratung kann explizit auch von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden.

§ 8 Abs. 4 bestimmt dann: „Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie wahrnehmbaren Form“.

Die Kosten hierfür werden mit einem Erfüllungsaufwand von 42 Tsd. € kalkuliert.

Beim **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** (§ 8a) sollen künftig alle in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannten Personen „in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung“ beteiligt werden (§ 8a Abs. 1 Nr. 2).

Hierfür werden in der Kostenkalkulation 1,218 Mio. € veranschlagt.

In die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 ist demnächst auch aufzunehmen, dass den besonderen Schutzbedürfnissen von jungen Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird. Dies gilt auch für die fachliche Beratung nach § 8b (neuer Abs. 3).

Insgesamt hat die Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben „die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen“ (§ 9 Nr. 4)

§ 9 erhält eine neue Überschrift. „Mädchen und Jungen“ entschwinden: „Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen“. Entsprechend wird § 9 Nr. 3 - bisher ein zentraler Bezugspunkt für die Mädchenarbeit – neu gefasst: „...die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern...“. Der Begründungstext des Gesetzes weist nicht aus, warum diese Änderung vorgenommen werden soll.

Ein neuer § 9a fordert die Errichtung von **Ombudsstellen**:

„In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Die Verpflichtung zur Errichtung einer zentralen Ombudsstelle wird also zunächst bei den Ländern angesiedelt. Bedarfsgerecht sollen von ihnen entsprechend regionale Ombudsstellen eingerichtet werden.

Für den Aufbau der Ombudsstellen wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 108 Tsd. € kalkuliert, für den Unterhalt der Ombudsstellen auf regionaler Ebene wird ein jährlicher Aufwand von 26 Mio. € veranschlagt.

In neuen Regelungen zum Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen (§ 10) soll die Basis für eine künftig inklusiv aufgestellte Kinder- und Jugendhilfe gelegt werden: Ab dem 1. Januar 2028 (vgl. Artikel 9 Absatz 3) sind auch **Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen** vorrangig der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Künftig ist damit die Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen unabhängig von der Art ihrer Behinderung zuständig.

Voraussetzung der Realisierung ist allerdings, dass spätestens bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz verkündet worden ist, dass diesbezüglich (mindestens) konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung und zur Kostenbeteiligung

enthält. Zur Vorbereitung werden in § 107 SGB VIII (Übergangsregelungen) detaillierte Untersuchungs- und Berichtsaufträge an das BMFSFJ formuliert.

Der Entwurf beschreibt in der Begründung das „**Stufenmodell zur Umsetzung der Inklusiven Lösung**“ so:

„Die erste Stufe sieht umfangreiche Änderungen zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der insbesondere zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bestehenden Schnittstellen vor. Diese Regelungen treten unmittelbar am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Hierzu gehören Regelungen – zur Verankerung des Leitgedankens der Inklusion auf Grundlage der UN-BRK bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen, – zur Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, – zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang, – zur Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen sowie – zur fallbezogenen Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren.

Die zweite Stufe sieht die Einführung eines „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt im Jahr 2024 vor. In der ersten Phase der Umsetzung sind damit die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch das Jugendamt notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Die dritte Stufe sieht die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen im Jahr 2028.

Einen weiteren Zwischenschritt bei der Umsetzung der zweiten Stufe markiert die Verkündung eines Bundesgesetzes bis spätestens 1. Januar 2027. Es muss (mindestens) konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung und zur Kostenbeteiligung enthalten.

- Prospektive Gesetzesfolgenabschätzung und (wissenschaftliche) Umsetzungsbegleitung: Grundlage für die Ausgestaltung des bis zum 1. Januar 2027 zu verkündenden Bundesgesetzes sollen die Ergebnisse einer seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchzuführenden prospektiven Untersuchung der Wirkungen einer Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen sowie Erkenntnisse sein, die im Rahmen einer wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung gewonnen werden.“

Ein neuer § 10 a konkretisiert einen Beratungsanspruch für „junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen“ auf Beratung „in einer für sie wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens“. „Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.“

Hierfür werden 13,7 Mio. € jährlich in Anschlag gebracht.

§ 10 b verlangt von den Jugendämtern, Verfahrenslotsen einzusetzen, auf deren Beratung und Unterstützung bei der Beantragung und Geltendmachung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen ein Rechtsanspruch bestehen soll. Nach Abs. 2 unterstützt der Verfahrenslotse darüber hinaus „den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen. Hierzu berichtet er insbesondere halbjährlich

über Erfahrungen mit der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Trägern von Leistungen nach dem Neunten Buch.“

Hieraus entstehen dann jährliche Kosten von ca. 14,5 Mio. €.

2. Wesentliche Änderungen im Zweiten Kapitel SGB VIII „Leistungen der Jugendhilfe“ (§§ 11 – 41 a)

Im Hinblick auf die Jugendarbeit (§ 11), die Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16) und die Förderungen von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 22, 22 a, 23, 24) werden einige Konkretisierungen vorgenommen, die sich auf Teilhabe und Zugänglichkeit der Angebote für Menschen mit Behinderungen beziehen. Zum anderen wird der Begriff „Tagespflegeperson“ im gesamten Gesetzestext durch den Begriff „Kindertagespflegeperson“ ersetzt und einige Bestimmungen zur Kindertagespflege werden präzisiert.

In **§ 27 Abs. 2** soll ergänzt werden: „Unterschiedliche **Hilfearten können miteinander kombiniert werden**, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“

Bei Bedarf soll die Hilfe zur Erziehung durch Leistungen – nunmehr - aus dem gesamten Leistungsspektrum des § 13 (Jugendsozialarbeit) ergänzt werden (§ 27 Abs. 3). Also wird die Beschränkung auf § 13 Abs. 2 („sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen“) aufgehoben.

Darüber hinaus wird in § 27 Abs. 3 klargestellt, dass Schulbegleitungen auch gruppenbezogen erbracht werden können: „Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“ Da Schulbegleitungen eher als Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII denn als Hilfe zur Erziehung in Betracht kommen, fragt sich, warum diese Regelung in § 27 und nicht in § 35 a verankert wird. Hierzu äußert sich der Begründungstext nicht.

Von einiger Bedeutung für die Hilfe zur Erziehung ist die Streichung des § 20 (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen). Diese Leistung soll nämlich zu einer neuen Hilfe zur Erziehung (§ 28 a) werden.

Dort heißt es dann:

„§ 28 a Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes soll Familien unterstützen, bei denen

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und

4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen...“

Gegenüber dem jetzigen § 20 wird die Anspruchsgrundlage geringfügig erweitert (es entfällt bei Nr. 1 das Kriterium der „überwiegenden“ Betreuung). Der Bezugspunkt bleiben aber „Kinder“, also unter 14-jährige.

Erheblich ist dann jedoch die folgende Bestimmung: „...Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach § 36a Absatz 2 Satz 4 abgeschlossen wurde, können hierbei auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.“

Für die Umsetzung dieser Umstellung werden jährliche Kosten von 3,6 Mio. € kalkuliert sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand für den Abschluss der Vereinbarungen von 910 Tsd. €

§ 35 a erhält einen neuen Titel: „**Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung**“. Es wird gefordert, dass die Jugendhilfe ärztliche Stellungnahmen nicht nur im Hinblick auf die Gesundheitsfragen (§ 35a Abs. 1 Nr. 1), für die sie in Auftrag gegeben werden, berücksichtigt, sondern auch ärztlich/psychologische Einschätzungen zur Teilhabe (§ 35a Abs. 1 Nr. 2), zu denen sie sich ungefragt äußern, „angemessen berücksichtigt“ (§ 35 a Abs. 1a). Die bisher klare Grenzziehung zwischen ärztlich/psychologischer Kompetenz und fachlicher Zuständigkeit der Jugendämter wird somit aufgeweicht.

Im Hinblick auf **§ 36 (Mitwirkung, Hilfeplan)** werden Vorschriften zur Beteiligung, Beratung und Aufklärung verschiedener Betroffenenengruppen (u.a. Geschwister und nicht sorgeberechtigte Eltern) konkretisiert.

In **§ 36a (Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung)** wird der Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen; dies gilt auch für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 28a, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung. Die Vereinbarungen, die sich auf die Erbringung von Leistungen nach § 28a beziehen, sollen darüber hinaus insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Personen sicherstellen.“

Ein neuer **§ 36 b** soll die **Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang** regeln:

„(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder

Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

(2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden.

(3) Bei einem Zuständigkeitsübergang auf den Träger der Eingliederungshilfe gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass dieser ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang in die Hilfeplanung eingebunden wird und spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang eine gemeinsame Konferenz zur Übergangsplanung durchzuführen ist. Ergebnisse einer Teilhabeplanung sind zu berücksichtigen. Im Rahmen der Übergangsplanung prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht. Die Ergebnisse der Übergangsplanung werden in den Gesamtplan nach § 121 des Neunten Buches aufgenommen.“

Hierfür wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 336 Tsd. € veranschlagt.

Die Regelungen des bisherigen § 37 (Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie) sollen künftig in vier eigenständigen Paragraphen konkretisiert werden:

- § 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- § 37 a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson
- § 37 b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege
- § 37 c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

§ 37 räumt den **Eltern** von Kindern und Jugendlichen, die (teil-)stationäre Leistungen erhalten einen Anspruch auf „Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind“ ein. Darüber hinaus soll der örtliche Träger die Zusammenarbeit von Eltern und Einrichtung bzw. Pflegeeltern „durch geeignete Maßnahmen fördern“ (§ 37 Abs. 2) – gemäß § 37 c Abs. 4 ist dies im Hilfeplan zu dokumentieren - und er soll in Konfliktfällen vermitteln (§ 37 Abs. 3).

Hierfür werden jährliche Kosten von insg. 16,9 Mio. € veranschlagt.

Der Rechtsanspruch von **Pflegepersonen** auf „Beratung und Unterstützung“ vor und während des Pflegeverhältnisses wird nunmehr in **§ 37 a** geregelt. Dies gilt für alle Pflegeverhältnisse, gleich ob erlaubnispflichtig oder nicht. Dieser Anspruch ist ortsnah zu erfüllen. Die dabei anfallenden Kosten – einschließlich der Verwaltungskosten – sind dabei vom zuständigen öffentlichen Träger dem leistenden Träger zu erstatten. Da es sich um eine Leistung der Jugendhilfe handelt, kann diese Beratung und Unterstützung auch durch Träger der freien Jugendhilfe erfolgen (§ 3 Abs. 2). Auch hier ist gemäß § 37 c Abs. 4 der vereinbarte Umfang im Hilfeplan zu dokumentieren. Auch die neuen Kostenregelungen in § 77 („Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanter Leistung“) nehmen in Abs. 2 hierauf Bezug.

§ 37 b verpflichtet das Jugendamt, sicher zu stellen, dass es für junge Menschen **in Pflegefamilien ein Konzept zur Sicherung ihrer Rechte, zum Schutz vor Gewalt und zur Beschwerde** gibt. Das Jugendamt soll auch – „den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend“ – an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Kindeswohl förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson wiederum ist verpflichtet, das Jugendamt über wichtige, das Kindeswohl betreffende Ereignisse zu unterrichten. (identisch mit dem bisherigen § 37 Abs. 3)

In **§ 37 c** werden „ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie“ formuliert. „Prozesshaft“ soll „auch die **Perspektive der Hilfe**“ **geklärt** werden, was jeweils im

Hilfeplan dokumentiert werden soll. Dabei geht es vor allem um Rückkehroptionen bzw. Optionen zu einem längeren Verbleib in der Hilfe.

Abs. 3 unterstreicht noch einmal das Wunsch- und Wahlrecht von Leistungsberechtigten und die Aufforderung, auch die jungen Menschen an der Auswahl der Einrichtung bzw. Pflegestelle zu beteiligen.

Abs. 4 konkretisiert Dokumentationspflichten im Hilfeplan und greift die Regelungen des geltenden § 37 Abs. 2a auf, nach der ein Ortswechsel keine Leistungseinschränkungen begründen kann, sondern nur ein geänderter Hilfebedarf.

§ 38 regelt detailliert die „**Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen**“. Er geht zurück auf den Beschluss der JFMK vom 23.02.2016. Bestimmungen der bisherigen § 27 Abs. 2 Satz 3, § 36 Abs. 4 und § 78 b Abs. 2 wurden in diese Norm integriert. Zentral sind die Bestimmungen, dass der Leistungserbringer über eine Betriebserlaubnis für eine Einrichtung im Inland braucht (§ 38 Abs. 2 Nr. 2a) ,dass das Fachkräftegebot unterstrichen wird (§ 38 Abs. 2 Nr. 2c), dass die Hilfeplanung am Ort der Leistungserbringung erfolgen soll (§ 38 Abs. 3) und die Bestimmungen der Interventionsverpflichtungen der öffentlichen Träger (§ 38 Abs. 4 und 5). Darüber hinaus werden in Abs. 5 Meldepflichten der örtlichen Träger an die „erlaubniserteilende Behörde“ verankert.

Für diese neuen Verpflichtungen wird von einem jährlichen Mehraufwand von insg. 429 Tsd. € ausgegangen.

Das Leistungsrecht für **junge Volljährige** wird in den §§ 41 (Hilfe für junge Volljährige) und 41a (Nachbetreuung) geregelt.

§ 41 Abs. 1 lautet dann:

„(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.“

Die bisherige „Soll-Norm“ wird also zu eine Rechtsverpflichtung und der bisherige Bezugspunkt „eigenverantwortliche Lebensführung“ wird erweitert und die Kriterien „selbständige und selbstbestimmte“. In der Begründung heißt es hierzu: „Eine Hilfestellung nach § 41 SGB VIII verlangt keine Prognose dahingehend, dass die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht werden wird. Die Prognoseentscheidung nach Satz 1 n.F., die der öffentliche Träger zu treffen hat, erfordert vielmehr eine ‚Gefährdungseinschätzung‘ im Hinblick auf die Verselbständigung.“ Es zeigt sich, dass diesbezüglich – rechtstechnischer - Diskussionsbedarf besteht hinsichtlich der Frage, ob der Verpflichtungsgrad durch diese Gesetzesformulierung identisch ist mit einem subjektiven Rechtsanspruch für den jungen Volljährigen.

Die bisherigen Alterslinien (i.d.R. bis zum 21 Lebensjahr) bleiben bestehen. Allerdings wird eine explizite „Coming-back-Option“ verankert.

In § 41 Abs. 3 wird mit Bezug auf die Regelungen in § 36 b n.F. (Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang) die Verpflichtung zu einer Übergangsplanung, in der konkretisiert wird, „welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht“.

Die in § 41 Abs. 3 a.F. knappe Soll-Verpflichtung zur Nachbetreuung, wird nunmehr in einem neuen § **41 a Nachbetreuung** verpflichtender ausgestaltet. In Abs. 1 heißt es: „Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt.“ Art und Umfang der Beratung sollen im Hilfeplan festgehalten werden und dann regelmäßig überprüft werden. Das Jugendamt soll dazu in regelmäßigen Abständen Kontakt zum jungen Volljährigen aufnehmen (Abs. 3).

Hierfür wird mit einem jährlichen Mehraufwand von insg. 15 Mio. € ausgegangen.

3. Wesentliche Änderungen im Dritten Kapitel SGB VIII: Andere Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 42 -60)

Bei den Regelungen zur **Inobhutnahme (§ 42)** wird an zwei Stellen verdeutlicht, dass das Kind oder der/die Jugendliche „in einer wahrnehmbaren Form“ umfassend und unverzüglich „über diese Maßnahme aufzuklären“ sind – eine Formulierung, die an mehreren Stellen des Gesetzesentwurfs Verwendung findet und laut Begründung auch zur Verwendung „leichter Sprache“ im Hinblick auf junge Menschen und Personen- oder Erziehungsberechtigte, deren Behinderung dies erfordert, verpflichtet – m.E. zwingend auch zum Einsatz von Sprachmittlern bei Bedarf auch wenn diese nicht explizit benannt werden.

Umfangreiche Änderungen ergeben sich bei den Regelungen zur **Betriebserlaubnis (§§ 45 – 47)**. Zum einen wird eine Legaldefinition des Begriffs „**Einrichtung**“ in § **45 a** vorgenommen: „Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.“

Schon im gescheiterten Gesetzgebungsverfahren der letzten Legislaturperiode hatte diese Neuerung für heftige Diskussionen insbesondere bei den Erziehungsstellen gesorgt. Zur Problematik der Abgrenzung von Pflegefamilie und Einrichtung wird in der Begründung ausgeführt:

„Weiterhin wird die Abgrenzung zu Pflegeeltern und Kindertagespflegepersonen getroffen, bei denen die Kinder und Jugendlichen bestimmten Personen zugeordnet sind. In einer Einrichtung wird dagegen die Erziehungsverantwortung nicht (dauerhaft) einer individuell bestimmbar Person übertragen, sondern mehreren Personen, die auch wechseln können.

Familienähnliche Formen der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und

Jugendlichen zugeordnet sind, unterfallen grundsätzlich nicht dem Einrichtungsbegriff nach dieser Vorschrift.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die familienähnliche Betreuungsform fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist und letztere das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, das Personalmanagement sowie die Außenvertretung verantwortet.“

Das Betriebserlaubnisverfahren wird in einer ganzen Reihe von Punkten in § 45 neu geregelt. Die Regelungen knüpfen dabei weitgehend an das gescheiterte KJSG der letzten Wahlperiode an.

Zum einen wird die „**Zuverlässigkeit des Trägers**“ einer Einrichtung als Kriterium eingeführt (§ 45 Abs. 2 Nr. 1). Als Indikatoren für die Nicht-Zuverlässigkeit des Trägers werden benannt: Verstöße gegen Mitwirkungs- und Meldepflichten, Beschäftigung von Personen entgegen einem Beschäftigungsverbot nach § 48 und wiederholte Verstöße gegen behördliche Auflagen.

Zum anderen wird das Kriterium der Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 a.F.) präzisiert und erweitert: „4. zur **Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen** in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ Verfahren der Selbstvertretung und die Möglichkeit, sich auch an externe Beschwerdestellen zu wenden, und das Erfordernis eines Gewaltschutzkonzeptes sind also neu aufgenommen worden.

In § 45 Abs. 3 wird zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis eine zusätzliche Anforderung an die Träger gestellt: „...nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird; die Nachweis- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.“ In der Begründung heißt es hierzu: „Im Interesse eines wirksamen Kinderschutzes bedarf es der Möglichkeit einer hoheitlichen Kontrolle entsprechender Unterlagen. Eine Kontrolle allein durch vom Einrichtungsträger beauftragte Dritte ist vor dem Hintergrund des überragenden Schutzgutes (Kindeswohl) nicht ausreichend.“

In § 45 Abs. 6 wird neu eingefügt, dass auch nachträgliche **Auflagen** nach Abs.4 Satz 2 „zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen“ erteilt werden können.

Die Voraussetzungen einer **Rücknahme einer Betriebserlaubnis** werden in § 45 Abs. 7 neugestaltet:

„Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

Die zentrale Implikation dieser Regelung wird in der Gesetzesbegründung so markiert:

„Das Gesamtsystem des Absatzes 7 zielt darauf ab, der betriebserlaubniserteilenden Behörde das notwendige differenzierte Instrumentarium an die Hand zu geben, um sowohl konkrete Kindeswohlgefährdungen abwehren zu können (zwingende Aufhebung, Satz 1), als auch strukturellen

Gefährdungen zu begegnen, die sich aus einer anfänglichen oder nachträglichen Rechtswidrigkeit der Betriebserlaubnis ergeben (Aufhebung nach Ermessen unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Auflagenerteilung, Satz 2 und 3).“

In der Gesetzesbegründung wird betont: „Die in Bezug genommenen Vorschriften des § 45 SGB VIII-E sind auch auf bestehende Einrichtungen mit bestandskräftigen Betriebserlaubnissen anzuwenden. Vertrauensschutzaspekte stehen dem nicht entgegen.“ Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass im Hinblick auf die neuen Anforderungen insgesamt auch seitens der bestehenden Einrichtungen nachgearbeitet werden muss.

Insgesamt wird hierfür von Mehrkosten von jährlich 1,4 Mio. € ausgegangen.

In **§ 46** werden die Voraussetzungen für eine „**Prüfung**“ neu geregelt. Nach Abs. 2 können örtliche Prüfungen „jederzeit unangemeldet erfolgen“. Diese Ermächtigung wird nur das in Abs. 1 formulierte Kriterium relativiert: „Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Kindern und Jugendlichen, die befragt werden soll ermöglicht werden, eine Vertrauensperson zum Gespräch hinzuzuziehen, grundsätzlich ist auch das Einverständnis der Personensorgeberechtigten einzuholen – es sei denn dass hierdurch der Schutz des Kindes gefährdet würde.

In **§ 47 (Meldepflichten)** wird in einem neuen Abs. 2 bestimmt, dass auch die Jugendämter, in deren Zuständigkeitsbereich eine Einrichtung liegt, wie auch die belegenden Jugendämter haben dem Landesjugendamt zu melden, wenn es „Entwicklungen oder Ereignisse“ gibt, die „geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gefährden“. Gleiches gilt aber auch umgekehrt für die Landesjugendämter im Hinblick auf die örtlichen Träger.

§ 50 Abs. 2 verlangt künftig, dass in einer Reihe von **familiengerichtlichen Verfahren** das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan vorlegen muss. In weiteren Kindschaftssachen muss es den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vorlegen.

Hierdurch sollen Mehrkosten von jährlich 28 Tsd. € entstehen.

Im Hinblick auf die Mitwirkung des Jugendamts in **jugendgerichtlichen Verfahren** wird in **§ 52 Abs. 1** eine Soll-Verpflichtung zur Kooperation eingeführt. In der Begründung heißt es hierzu: „Mit der vorgesehenen Ergänzung von § 52 wird klargestellt, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren über die bereits jetzt nach dem Gesetz erforderliche grundlegende Zusammenarbeit mit Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft hinaus in der Regel auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen umfasst, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgabe notwendig ist. Dadurch soll dem zurückhaltenden Gebrauch in der praktischen Umsetzung einer umfassenderen behördenübergreifenden einzelfallbezogenen Zusammenarbeit entgegenengewirkt werden.“ Die sich hierbei ergebenden datenschutzrechtlichen Probleme werden in der Begründung ausführlich erörtert und bedürfen sicher einer genauen Prüfung.

In **§ 58 a** (Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister) soll es demnächst „schriftliche Auskunft“ statt „Bescheinigung“ heißen. Die Gegenstände des Eintrags in das Sorgerechtsregister werden erweitert und präzisiert.

4. Im Vierten Kapitel: „Schutz von Sozialdaten“ sind nur wenige Änderungen vorgesehen.

In die Datenschutzregelungen des SGB VIII wird nun auch das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ einbezogen (§§ 62 Abs. 3 und 64 Abs. 4)

5. Wesentliche Änderungen im Fünften Kapitel SGB VIII: Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung (§§ 69 -81)

Zu den **beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses** sollen künftig auch „selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören“ (§ 71 Abs. 2). Dies gilt zunächst für die kommunalen Jugendhilfeausschüsse. Landesrecht kann dies auch für Landesjugendhilfeausschüsse verbindlich machen.

Die Kostenkalkulation geht hierfür von jährlich 39 Tsd. € und einmalig 49 Tsd. € aus.

Bei den Bestimmungen zum „**Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**“ (§ 72 a) wird § 184 j StGB (Straftaten aus der Gruppe) in den Katalog der Straftaten aufgenommen. Darüber hinaus wird § 72 a Abs. 5 neu gefasst, um die datenschutzrechtlichen Fragen im Hinblick auf Speicherung dieser sensiblen Daten besser zu lösen. Künftig darf der Umstand der Einsichtnahme in Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob eine Person einschlägig rechtskräftig verurteilt worden ist, für Personen, die beschäftigt werden gespeichert werden – allerdings nur bis maximal 6 Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

Die Überschrift zu § 77 soll künftig heißen: „**Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen**“. Neben der Höhe der Kosten sollen künftig auch „Inhalt, Umfang und Qualität der“ Leistungen sowie „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ vereinbart werden. Dabei zählt zu den Qualitätsmerkmalen auch die „inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung“ und die „Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen“.

In Abs. 2 wird eine Regelung für die Beratung und Unterstützung von Eltern nach § 37 Abs. 1 und von Pflegeeltern nach § 37 a durch Träger der freien Jugendhilfe eingefügt. Auch diesbezüglich sollen entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden. Für deren Abschluss ist – analog zu § 78 e – der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der freie Träger seine Leistungen anbietet.

Hierfür wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 185 Tsd. € kalkuliert.

Hinsichtlich der **Arbeitsgemeinschaften** nach § 78 wird noch einmal der Sozialraumbezug geplanter Maßnahmen und der Bezug zu den „Bedürfnissen, Wünschen und Interessen“ junger Menschen und ihrer Familien herausgestellt. Zu diesem Zweck sollen auch selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4 a an den Arbeitsgemeinschaften beteiligt werden.

Gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 3 sollen in die **Qualitätsentwicklungsvereinbarung** auch die neuen Kriterien in § 79 a Satz 2 aufgenommen werden: „die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen“ und der Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die **Gesamtverantwortung** des öffentlichen Trägers soll künftig auch darauf bezogen sein, dass die Leistungsangebote im Sozialraum aufeinander bezogen werden und dazu erforderliche verbindliche Kooperationen aufgebaut und weiterentwickelt werden (§ 79 Abs. 2) und Qualitätsmerkmale für „die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen

Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen“. Außerdem sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten, dass (Landes)Jugendämter „digitale Geräte“ nutzen können.

Auch im Hinblick auf die **Jugendhilfeplanung** soll in **§ 80** Abs. 2 Nr. 2 und 4 die Verpflichtung zur Planung eines inklusiven Angebots von Jugendhilfeleistungen festgeschrieben werden. Der Bezugnahme auf die Jugendhilfeplanung in § 36 a Abs. 2 korrespondiert die Bezugnahme auf diesen Paragraphen in § 80 Abs. 3.

Die Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit in **§ 81** wird um die „Mehrgenerationenhäuser“ (Nr. 13) ergänzt.

6. Wesentliche Änderungen im Sechsten Kapitel SGB VIII: Zentrale Aufgaben (§§ 82 –84)

§ 83 heißt künftig: „Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung“. Neben der Beratung durch das Bundesjugendkuratorium soll das Ministerium künftig auch der „Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ bei entsprechenden Themen die Möglichkeit zur Beratung einräumen.

7. Wesentliche Änderungen im Siebten Kapitel SGB VIII: Zuständigkeit, Kostenerstattung (§§ 85 – 89h)

In **§ 87 a Abs. 1** wird klarer gefasst, welcher örtliche Träger für die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 zuständig ist.

8. Wesentliche Änderungen im Achten Kapitel SGB VIII: Kostenbeteiligung (§§ 90 – 97c)

Die **Heranziehung junger Volljähriger aus ihrem Vermögen** wird ausgeschlossen (**§ 92 Abs. 1a**). Die Heranziehung junger Menschen zu stationären Leistungen soll auf **maximal 25 %** ihres Einkommens beschränkt werden (bisher 75 %). Die Berechnung soll allerdings nicht mehr auf der Basis des im Vorjahr erzielten Einkommens erfolgen, sondern in Bezug auf den **Monat, in dem die Leistung erbracht worden ist.** (**§ 94 Abs. 6**)

9. Wesentliche Änderungen im Neunten Kapitel SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 - 103)

Im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik sind eine ganze Reihe von Änderungen vorgesehen.

Die bisherige Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe (außer Tageseinrichtungen für Kinder) wird abgelöst durch eine Statistik über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen (außer Tageseinrichtungen für Kinder). Vom Träger –

nicht mehr der Einrichtung! - ausgehend werden dessen Merkmale, seine betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und sein Personal erfasst. (§ 99 Abs. 9)

Hinsichtlich der Erhebungsmerkmale gibt es eine Reihe von Neutarierungen, die sich auf die Erfassung von Schul- und Ausbildungsverhältnissen (§ 99 Abs. 1 Nr. 4), Anschlusshilfen, Schutzmaßnahmen (§ 99 Abs. 1 k, § 99 Abs. 2 Nr. 1, 3 99 Abs. 6 Nr. 1), die Adoptionspflege (§ 99 Abs. 2 und 3) u.a. beziehen.

In Kapitel 10 ist keine Änderungen vorgesehen.

Kapitel 11 erhält einen weiteren Paragraphen

Die Übergangsvorschrift, die im Referatsentwurf noch ein eigener Artikel (9) war, ist jetzt als neuer § 107 („Übergangsregelung“) gefasst.

II. Änderungen im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Im KKG wird § 4 neu gefasst und ein § 5 neu hinzugefügt.

In § 4 („Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“) soll die Handlungssicherheit beteiligter Akteure dadurch gestärkt werden, dass „die Offenbarungsrechte der Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger klarer und eindeutiger gefasst werden“. Er erhält dadurch folgende Fassung:

„(1) Werden den folgenden Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und diesem die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, sowie sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten:

1. Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger und Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen und -berater sowie
4. Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern und Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen und
7. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(2) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewendet werden kann, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für nicht in Absatz 1 genannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen.“

Neu ist die Verpflichtung („soll“) des Jugendamtes gem. Abs. 4, „Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich anerkannte Ausbildung erfordert“ – und nur diesen! – eine zeitnahe Rückmeldung zu geben, ob es deren Einschätzung bestätigt sieht und ob es tätig geworden ist. Diese Norm korrespondiert mit der vorgesehenen privilegierten Einbeziehung dieses Personenkreises in die Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Warum die anderen in § 4 Abs. 1 KKG genannten Gruppen nicht entsprechend einbezogen werden, wird in der Gesetzesbegründung nicht begründet.

Im neuen § 5 KKG wird eine erweiterte Mitteilungspflicht der Strafbehörden an die Jugendämter konstituiert, wenn in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden. Die bisher über die MiStra praktisch nur unzulänglich geregelten Mitteilungsverpflichtungen werden hierdurch erweitert und konkretisiert.

III. Änderung des SGB V

Die Änderungen zielen insbesondere darauf ab, dass in der Krankenversicherung künftig generell geschlechts-, alters- und behinderungsspezifische Besonderheiten Berücksichtigung finden.

§ 73 c zielt auf „Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz“ ab, die zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern geschlossen werden „sollen“, um die medizinische Versorgung von Kindern, bei denen es Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen gibt, zu verbessern. Zahnärzt*innen sind hiervon ausgenommen.

IV. Änderungen im SGB IX

Die Änderungen im SGB IX beziehen sich – neben redaktionellen Anpassungen – auf die Beteiligung von Jugendämtern am Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX.

§ 117 SGB IX wird ein Abs. 6 angehängt:

„Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.“

Und in § 119 wird Abs. 1 Satz 2 neu gefasst:

„Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und bei minderjährigen Leistungsberechtigten der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen.“

Diese Beteiligung der Jugendämter erfolgt unabhängig von deren Beteiligung als Rehabilitationsträger in Verfahren nach § 35 a SGB VIII. „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat vielmehr seine Expertise in Wahrnehmung seines Auftrags, zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen, in die Gesamtplanung einzubringen, um zur Bedarfsgerechtigkeit der nach dem SGB IX dem betreffenden Kind oder Jugendlichen zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe beizutragen“ – heißt es hierzu in der Begründung. Seine Einbeziehung ist aber von der Zustimmung der Personensorgeberechtigten abhängig.

V. Änderungen im SGB X

Geändert wird § 71 Abs. 1 SGB X. Hierzu heißt es in der Begründung: „Die in § 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz eingeführte Regelung wird im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch nachvollzogen, da es für die Übermittlung von Sozialdaten einer gesetzlichen Grundlage im Sozialgesetzbuch bedarf. Die Aufnahme der Vorschrift des § 4 Absatz 1 n.F. des Gesetzes zur Kooperation und Information in das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch wird nachgeholt.“

VI. Änderungen im BGB

Die Änderungen im BGB beziehen sich auf die Ausgestaltung der Möglichkeit eine Verbleibensanordnung für Pflegekinder (nach § 1697 a Abs. 2 Satz 3 aber ggf. auch für Kinder in Heimerziehung oder betreuten Wohnformen) rechtlich auszugestalten. In Umsetzung dieser Aspekte soll zum einen in § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB-E die Möglichkeit eröffnet werden, dass eine gerichtliche Anordnung, wonach das Kind trotz Herausgabeverlangens der Eltern in der Pflegefamilie verbleibt,

unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Dauer ergehen und gemäß § 1696 Absatz 3 BGB-E nur unter eingeschränkten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden kann. Zusätzlich zur einfachen Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 Satz 1 BGB kann das Gericht dann nach § 1632 Abs. 4 Satz 1 den Verbleib auf Dauer anordnen. Diese Anordnung kann aber nur ergehen, wenn ein Verfahren anhängig ist, bei dem es um eine einfache Verbleibensanordnung geht. „Damit soll verhindert werden, dass ein solches Verfahren angestrengt wird, ohne dass seitens der Eltern die Herausgabe des Kindes gefordert oder betrieben wird, denn das Verfahren zum Erlass einer Dauerverbleibensanordnung könnte sonst selbst zu einer Verunsicherung des Kindes führen.“

Bevor ein dauerhafter Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson angeordnet wird, müssen alle konkret in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Erziehungsfähigkeit der Eltern wiederherzustellen.

Wie alle kindschaftsrechtlichen Entscheidungen, so soll auch die Entscheidung für eine Dauerverbleibensanordnung im Prinzip aufhebbar sein (§ 1696 Abs. 3). Die Aufhebung kann aber nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Kindeswohl hierdurch nicht gefährdet ist.

VII. Änderungen im FamFG

Diese Änderung (§ 166 Abs. 2 FamFG) ist eine rechtstechnische Korrektur.

VIII. Änderungen im JGG

Im JGG wird ein neuer § 37a eingefügt:

„(1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.

(2) An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit sollen Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert wird.“

In der Begründung heißt es hierzu: „Korrespondierend mit der Regelung in § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB VIII n.F. wird auch im Jugendgerichtsgesetz klargestellt, dass die Zusammenarbeit in gemeinsamen Konferenzen verschiedener beteiligter oder betroffener Akteure innerhalb der rechtlich gesetzten Grenzen zum zulässigen Instrumentarium der Jugendstrafrechtspflege gehört.“

Zur Begründung von Abs. 2 heißt es: „Die Regelung macht die Teilnahme der Jugendstaatsanwältinnen bzw. Jugendstaatsanwälte an der einzelfallbezogenen, weitere Akteure einbeziehenden Zusammenarbeit dann zur Regel („sollen“), wenn dadurch das Ziel des Jugendstrafrechts, nämlich erneuter Straffälligkeit betroffener Jugendlicher entgegenzuwirken, gefördert wird. Nur in Ausnahmefällen kann die Jugendstaatsanwältin bzw. der Jugendstaatsanwalt oder die Jugendstaatsanwältin damit von der Teilnahme an zum Zwecke der Zusammenarbeit ein-berufenen Gremien oder Konferenzen absehen.“

IX Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Phasen des Inkrafttretens und Außerkrafttretens beziehen sich vor allem auf den Prozess der Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Hierfür ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren vorgesehen, der sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht.

Der Abschluss der ersten Stufe ist das Inkrafttreten der Einführung eines Verfahrenslotsen beim Jugendamt am 1. Januar 2024.

Die zweite Stufe endet mit der Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen am 1. Januar 2028. Allerdings ist das Inkrafttreten der in Absatz 3 genannten Regelungen an die Bedingung geknüpft, dass das Bundesgesetz, dessen Inhalte in § 10 Absatz 4 Satz 3 beschrieben sind, spätestens bis zum 1. Januar 2027 verkündet wurde. Die Regelungen zum Verfahrenslotsen nach § 10 b SGB VIII-Reg-E treten dann außer Kraft.

„Die Änderungen, die die Statistik zu den Angeboten der Jugendarbeit betreffen, dürfen erst zum Berichtsjahr 2023 in Kraft treten, da andernfalls die zu der Zeit bereits laufende Erhebung (2021) beeinträchtigt werden würde (Absatz 6). Gleiches gilt in ähnlicher Weise für die Änderungen bei der Einrichtungsstatistik. Hier ist ein Inkrafttreten zum Jahr 2022 angezeigt (Absatz 5).“ Heißt es in der Begründung. Allerdings sind hier im Wortlaut des Artikels 9 die Bezüge mit Art. 1 Nr. 58 fehlerhaft.

Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Stand: 18.12.2020

Norbert Struck